

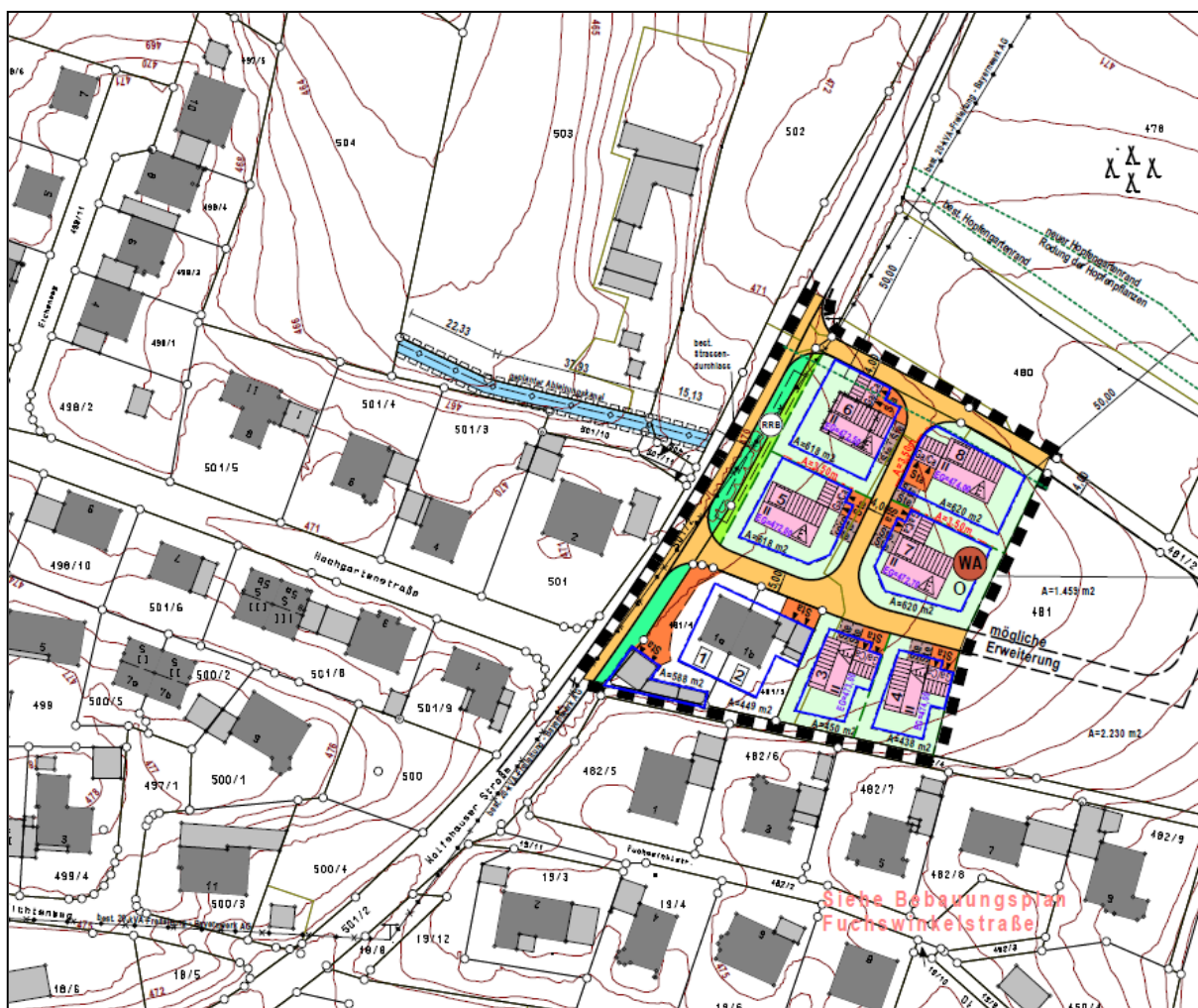


Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung und Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13b i. V. m. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB entsprechend § 13a Abs. 3 Satz 2 BauGB

Der Gemeinderat Attenhofen hat in der öffentlichen Sitzung am 27.12.2019 die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Bereich der Ortschaft Walkertshofen (nähe Fuchswinkelstraße) nach § 13b BauGB beschlossen (beschleunigtes Verfahren).

Der vom Gemeinderat auf seiner Sitzung am 27.05.2021 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes „Fuchswinkl II“ der Gemeinde Attenhofen wird im Verfahren nach § 13b BauGB einschließlich der Begründung zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.



Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird entsprechend § 13b i. V. m. § 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauGB abgesehen. Es wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht, dass keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wird.

Das Gebiet umfasst die Fl. Nr. 481, Gemarkung Walkertshofen. Der Bebauungsplan soll die Bezeichnung „Fuchswinkl II“ erhalten. Es soll ein allgemeines Wohngebiet „WA“ entstehen.

Wesentliche Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes sind die Sicherstellung einer geordneten wohnbaulichen Entwicklung unter Beibehaltung der Grundzüge der vorhandenen Umgebungsbebauung sowie eine Bebauung orientiert an aktuelle Wohnbedürfnisse unter Nutzung der vorhandenen Infrastruktur.

Mit der Ausarbeitung der Planung ist das Planungsbüro Halbinger, Edelmannsberg 2b, 84095 Furth, beauftragt worden.

Die Gemeinde Attenhofen gibt der Öffentlichkeit gem. § 13b i. V. m. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB die Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und sich hierzu innerhalb der Frist vom

12. Juli 2021 bis einschließlich 13. August 2021

zu äußern. Die Unterlagen liegen in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg in der Poststraße 2a, 84048 Mainburg, Zimmer Nr. 113, während der allgemeinen Dienststunden für jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Planunterlagen können auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Attenhofen (www.attenhofen.de) eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Mainburg, den 30.06.2021
GEMEINDE ATTENHOFEN

Stiglmaier
1. Bürgermeister